

Satzung des Ketschendorfer Rad-Touren-Club 1908 e.V. Fürstenwalde



A. Allgemeines

§ 1 Name, Zweck und Rechtsfähigkeit

1. Der Ketschendorfer Rad-Touren-Club 1908 e.V. Fürstenwalde ist am 12.06.1990 gegründet worden und hat seinen Sitz in Fürstenwalde. Er besitzt die Rechtsfähigkeit durch die Eintragung in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Fürstenwalde.
2. Der Club ist Mitglied im DSB und LSB, im BDR und im BRV.
3. Der Club bezweckt die sachgemäße Ausbildung seiner Mitglieder in allen Sparten des Radsports und der sportlichen Jugendhilfe. Er will durch die körperliche und geistige Betreuung seiner Mitglieder die Gesundheit fördern, den Gemeinsinn wecken und die Liebe zur Heimat pflegen, insbesondere die Jugend zu gesunder Lebensführung und zu ordentlichen, lebensbejahenden frohen Menschen erziehen.

Politisch und konfessionell ist der Club neutral.

§ 2 Gemeinnützigkeit

Der Club verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Club ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Clubs und etwaige Gewinne dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Es dürfen keine Personen durch Ausgaben, die dem Zwecke des Clubs fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 3 Sparten des Radsports

Der Club pflegt folgende Sparten des Radsports:

- a) Straßenradsport
- b) Hallenradsport
- c) Wanderfahren
- d) Ausgleichssport

§ 4 Mitgliedschaft

Der Club besteht aus

- Ordentlichen Mitgliedern (Damen und Herren)
- Ehrenmitgliedern
- Jugend- und Kindermitgliedern

Zu Ehrenmitgliedern können auf Antrag solche ordentlichen Mitglieder von einer Hauptversammlung ernannt werden, die sich um den Club oder um den Radsport besonders verdient gemacht haben. Für die Annahme eines solchen Antrages ist eine 2/3-Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich. Die Abstimmung über den Antrag auf eine Ehrenmitgliedschaft hat in geheimer Wahl zu erfolgen.

§ 4a Rechte der Mitglieder

Die Clubmitglieder sind insbesondere berechtigt:

- a) durch Ausübung des Stimmrechts an den Beratungen und Beschlussfassung der Mitgliederversammlung teilzunehmen. Zur Ausübung des Stimmrechts sind Mitglieder über 18 Jahre berechtigt.
- b) Die Einrichtung des Clubs nach Maßgabe der hierfür getroffenen Bestimmungen zu benutzen
- c) An allen Veranstaltungen des Clubs teilzunehmen sowie den Sport in allen Abteilungen aktiv auszuüben
- d) Vom Club einen angemessenen Versicherungsschutz gegen Sportunfall zu verlangen.

§ 4b Pflichten der Mitglieder

Die Clubmitglieder sind verpflichtet:

- a) Die Satzungen des Clubs, des DSB, des BDR und des BRV zu befolgen
- b) Nicht gegen die Interessen des Clubs zu handeln
- c) Die durch Beschluss der Mitgliederversammlung festgelegten Beiträge zu entrichten
- d) An allen sportlichen Veranstaltungen seiner Sportart nach Kräften mitzuwirken, zu deren Teilnahme er sich zu Beginn der Saison verpflichtet hat
- e) In allen aus der Mitgliedschaft zum Club erwachsenden Rechtsangelegenheiten, sei es in Beziehung zu anderen Mitgliedern des Clubs oder zu Mitgliedern der im § 1 genannten Vereinigungen, ausschließlich den im Club bestehenden Ehrenrat bzw. nach Maßgabe der Satzungen der im § 1 genannten Vereinigungen deren Sportgerichte in Anspruch zu nehmen und sich deren Entscheidung zu unterwerfen. Der ordentliche Rechtsweg ist in allen mit der Mitgliedschaft oder mit dem Sportbetrieb im Zusammenhang stehenden Angelegenheiten ausgeschlossen.

§ 5 Aufnahme

Die Aufnahme in den Club erfolgt aufgrund einer schriftlichen Beitrittserklärung, die bei Jugend- und Kindermitgliedern von dem gesetzlichen Vertreter unterzeichnet werden muss. Über die Aufnahme entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmmehrheit. Eine vorläufige Aufnahme kann durch den Vorstand erfolgen.

§ 6 Austritt

Der Austritt kann jederzeit erfolgen, muss aber dem Club schriftlich angezeigt werden. Der laufende Vierteljahresbeitrag ist voll zu zahlen; alles vom Club Entlehene zurückzuerstatten.

§ 7 Ausschluss

Vom Verwaltungsausschuss können nach Anhörung des Ehrenrates diejenigen Mitglieder ausgeschlossen werden, die

1. durch ihr Verhalten innerhalb und außerhalb des Clubs dessen guten Ruf und dessen Gedeihen gefährden.
2. mit ihren Beiträgen trotz Mahnung länger als 6 Monate im Rückstand geblieben sind.

Aus dem Club Ausgeschlossene oder aus dem selben Ausgeschiedene haben jeden Anspruch auf das Clubvermögen verloren.

§ 8 Beiträge

Die Höhe des jährlichen Beitragssatzes wird alljährlich auf der Jahreshauptversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen.

Bei Neuaufnahme ist ein einmaliges Eintrittsgeld zu entrichten, dessen Höhe ebenfalls auf der Jahreshauptversammlung festgesetzt wird.

§ 9 Satzungsänderungen

1. Zur Beschlussfassung über Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
2. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Auf der Tagesordnung dieser Versammlung darf nur der Punkt „Auflösung des Vereins“ stehen.
3. Die Einberufung einer solchen Mitgliederversammlung darf nur erfolgen, wenn es
 - a. Der Gesamtvorstand mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ aller seiner Mitglieder beschlossen hat, oder
 - b. Von $\frac{1}{3}$ der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wurde.
4. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 50% der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen.
5. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke ist das Vermögen zu steuerbegünstigten Zwecken, ins besondere zur Förderung des Sports, zu verwenden.

Das Vermögen des Clubs fällt an den Kreissportbund Fürstenwalde, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

B. Geschäftliches

§ 10 Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem

- 1. Vorsitzenden
- 2. Vorsitzenden
- 1. Schriftführer
- 1. Kassenführer
- Ehrenvorsitzenden

Sind 1. Schriftführer und 1. Kassenführer in dem Posten eines Geschäftsführers zusammengefasst, so tritt letzterer an deren Stelle.

Die Vorstandmitglieder werden mit einfacher Stimmenmehrheit von der Jahreshauptversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Scheidet ein Vorstandsmitglied während seiner Amtszeit aus, so wird für den Rest des Geschäftsjahres eine Ersatzwahl durch eine außerordentliche Versammlung vorgenommen.

Zur rechtsverbindlichen Zeichnung sind die Unterschriften zweier Vorstandsmitglieder erforderlich.

§ 11 Verwaltungsausschuss

Zur Unterstützung des Vorstandes wird auf der Jahreshauptversammlung für die Dauer eines Jahres ebenfalls mit einfacher Stimmenmehrheit ein Verwaltungsausschuss gewählt. Diesem Ausschuss gehören an:

- der Vorstand
- der Fachwart für Straßenradspport
- der Fachwart für Radball, Radpolo und Kunstfahren
- der Fachwart für Wanderfahren
- der Fachwart für Breitensport
- der Frauenwart
- der Jugendwart
- der Pressewart
- der Vergnügungswart

Etwaige Ersatzwahlen, mit Ausnahme der des Vorstandes, können in jeder Monatsversammlung vorgenommen werden. Wiederwahl ist gestattet. Der 1. Vorsitzende beruft und leitet die Versammlung des Ausschusses, er entscheidet selbstständig über dringende Fälle, weist die eingelaufenen Rechnungen zur Zahlung an und genehmigt dringliche Ausgaben bis zu einem Höchstbetrag von ca. 25,00 €, Der Arbeitsplan für die übrigen Ausschussmitglieder wird in den Ausschusssitzungen festgelegt. Der Ausschuss hat die Pflicht, das Ansehen des Clubs zu wahren, sowie die Befolgung der Satzungen und anderer Vorschriften zu überwachen.

Er ist berechtigt, die ihm hierzu geeignet erschienenen Maßnahmen zu treffen.

§ 12 Ehrenrat

Die Jahreshauptversammlung bestellt ferner einen Ehrenrat, bestehend aus dem 1. Vorsitzenden und vier nicht dem Ausschuss angehörigen Mitgliedern, darunter ein Vertreter der Ehrenmitglieder und eine Vertreterin der Damenmitglieder.

Der Ehrenrat behandelt Streitigkeiten und Verstöße aller Art, ausgenommen die rein sportlichen Vergehen, entsprechend der Schiedsrichtersatzung und der Disziplinarordnung des Fachverbandes.

§ 13 Kassenprüfer

Auf der Jahreshauptversammlung werden weiterhin zwei Kassenprüfer gewählt, die dem Ausschuss nicht angehören dürfen. Die Kassenprüfer haben die ordnungsgemäße Führung der Kassengeschäfte zu prüfen und in der nächsten Jahreshauptversammlung Bericht zu erstatten.

§ 14 Ausschuss-Sitzungen

Der 1. Vorsitzende hat das Recht, jederzeit Ausschusssitzungen einzuberufen. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Versammlungsleiter.

Die Beschlüsse sind protokollarisch festzulegen; das Protokoll vom Versammlungsleiter und Schriftführer, bzw. Geschäftsführer zu unterzeichnen.

§ 15 Versammlungen

1. Ordentliche Versammlungen zur Erledigung der laufenden Angelegenheiten sollen tunlichst in jedem Monat stattfinden. Ihre Bekanntgabe erfolgt durch Aushang in die Vereinskästen, nach Möglichkeit sollen auch hierzu schriftliche Einladungen erfolgen.
2. Die Jahreshauptversammlung hat im Januar oder Februar stattzufinden.
3. Außerordentliche Versammlungen kann der Ausschuss jederzeit einberufen. Er ist verpflichtet eine solche innerhalb 4 Wochen einzuberufen, wenn mindestens 15 ordentliche Mitglieder einen diesbezüglichen schriftlichen Antrag einreichen.

Die Berufung der Haupt- und außerordentlichen Versammlungen geschieht durch besondere schriftliche Einladung, die die Tagesordnung enthalten und möglichst 8 Tage vorher den Mitgliedern zugestellt sein müssen.

In der Jahreshauptversammlung erfolgt die Neuwahl des Vorstandes und des Ausschusses, Beratung und Festlegung des vom Vorstand vorzulegenden Haushaltsplans für das nächste Geschäftsjahr, Entgegennahme des Tätigkeits- und Kassenberichts, Entlastung der Ausschussmitglieder, Wahl der Kassenprüfer, des Ehrenrates und die Erledigung der eingegangenen Anträge.

Die ordentlichen Versammlungen werden durch Bekanntgabe der Tagesordnung für die Versammlung und Verlesung der Verhandlungsschrift über die letzte ordentliche und außerordentliche Versammlung eröffnet. Die Verhandlungsschrift wird in der nächsten Versammlung verlesen und bedarf der Genehmigung.

§ 16 Anträge

Anträge für die ordentlichen Versammlungen sind nach Möglichkeit dem Vorstand vor Beginn der Versammlung zu unterbreiten. Anträge für die außerordentlichen Versammlungen müssen zugleich mit dem Antrag auf Abhaltung einer solchen Versammlung, Anträge zur Jahreshauptversammlung spätestens 3 Tage vor dieser schriftlich dem Ausschuss eingereicht werden.

§ 17 Leitung

Der Vorsitzende hat zur geschäftlichen Leitung stets das Wort, sowie alle zur Aufrechterhaltung der Ordnung erforderliche Befugnisse. Er hat ferner das Recht, Mitglieder, die sich einem dreimaligen Ordnungsruf nicht fügen, von der Versammlung auf Zeit und Dauer auszuschließen oder die Versammlung auf Zeit oder Dauer aufzuheben.

§ 18 Redeordnung

Der Vorsitzende hat das Wort den Redner der Reihe nach zu erteilen. Antragsteller, wenn dies mehrere sind, einer von diesen, und der Berichterstatter erhalten als Erste und Letzte das Wort. Der Vorsitzende ist berechtigt, Mitglieder, die Berichtigungen einwerfen wollen, das Wort sofort zu erteilen. Ist ein Antrag auf Schluss der Besprechung angenommen, so ist nur noch dem Antragsteller und dem Berichterstatter das Wort zu erteilen.

§ 19 Wahlen und Abstimmung

Das Übertragen einer Stimme an ein anderes Mitglied ist unzulässig. Die Wahl der Ausschussmitglieder und des Ehrenrates erfolgt in geheimer Abstimmung durch Stimmzettel. Gewählt ist derjenige, der die meisten gültigen Stimmen auf sich vereint.

Wahlen durch Zuruf sind zulässig, wenn aus der Versammlung ein Widerspruch nicht erhoben wird.

Zur Ernennung von Ehrenmitgliedern und Ehrenvorsitzenden ist erforderlich, dass 2/3 der anwesenden Mitglieder in geheimer Wahl dafür stimmen.

Satzungsänderungen können nur in der Jahreshauptversammlung oder in einer außerordentlichen Versammlung beschlossen werden, wenn mindestens ¾ der anwesenden Mitglieder dafür stimmen. Zur Entscheidung über alle sonstigen Anträge ist eine einfache Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.

§ 20 Beschlussfähigkeit

Alle den Satzungen entsprechenden Versammlungen sind ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

§ 21 Beurkundung der Beschlüsse

Über alle vorgenommenen Wahlen und gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom 1. Vorsitzenden und dem 1. Schriftführer, bzw. Geschäftsführer zu vollziehen ist. Diese Niederschriften gelten als Urkunde im Sinn der §§58/59 des BGB.

§ 22 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

C. Sportliches und Preis

§ 23

Jedes Mitglied ist verpflichtet, den mit der Leitung der einzelnen Veranstaltungen betrauten Personen freiwillig unbedingten Gehorsam zu erweisen. Etwaige Beschwerden gegen die Anordnung der Leitenden sind beim Vorstand anzubringen.

Wanderpreise, an deren Gewinn mehrere Mitglieder beteiligt sind, bleiben Eigentum des Clubs.

Fürstenwalde, den 12.06.1990

Ketschendorfer Rad-Touren-Club 1908 e.V. Fürstenwalde